



Protokoll über die Sitzung des Rates **Rat/002/2025**

Sitzungstermin: Montag, 23.06.2025
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:19 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle der Blumenhalle, Dahlienstraße 26, 26639 Wiesmoor
Bezeichnung: Sitzung des Rates

Anwesend sind:

Stellv. Vorsitzender

Herr Friedhelm Jelken

Mitglieder

Herr Arno Beitelmann
Herr Stefan Budde
Herr Jürgen de Buhr
Frau Frieda Dirks
Frau Friederike Dirks
Herr Heiner Eisenhauer
Herr Horst Eisenhauer
Frau Nicole Elit
Herr Benjamin Feiler
Frau Ewa Gall
Herr Helge Hanekamp
Herr Jürgen Hedemann
Herr Heribert Kansy
Herr Diedrich Kleen
Herr Johannes Kleen
Herr Johann Kruse
Herr Bürgermeister Sven Lübbers
Frau Annemarie Martens
Frau Gabriele Münch
Herr Klaus-Dieter Reder
Herr Horst-Richard Schlösser
Herr Lars Schmidt
Frau Hilka Siefkes
Herr Edgar Weiss
Herr Thomas Wright
Herr Reiner Zigan

anwesend bis TOP N7 (21:11 Uhr)

von der Verwaltung

Herr Jens Albers
Herr Hinrich Beekmann
Herr Erster Stadtrat Jens Brooksiek
Frau Martina Gerken
Herr Hannes Langer
Herr Dietmar Schoon
Herr Heiner Schoon

Protokollführer

Entschuldigt fehlen:

Vorsitzende/r

Frau Elke-Marei Bauer

Mitglieder

Herr Jens Amelsberg
Herr Ingo Lenz
Herr Helmut Meyer

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.02.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters gem. § 4 Ziff. e der GO
- 6 Ernennung von Feuerwehrmitgliedern
 - a) Entlassung des Stadtbrandmeisters Uwe Behrends aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.07.2025
 - b) Ernennung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehren Wiesmoors
Vorlage: BV/094/2025
- 7 Ernennung von Feuerwehrmitgliedern
Hier: Ernennung des Ortsbrandmeisters für die Ortswehr Marcardsmoor
Vorlage: BV/095/2025
- 8 1. Nachtragshaushalt 2025 (nur Änderung des Stellenplans)
Vorlage: BV/072/2025
- 9 Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor 2023
Vorlage: BV/073/2025
- 10 Neufassung einer Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Wiesmoor
Hier: Beschluss
Vorlage: BV/057/2025/1
- 11 Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf städtischer Baugrundstücke
Vorlage: BV/046/2025
- 12 Erneuerung der Oberflächenentwässerungsleitung in einem Teilbereich des Grenzweges; Abschnittsbildungsbeschluss
Vorlage: BV/062/2025
- 13 Bauplanungsangelegenheiten
 - 13.1 Bebauungsplan C 2 9. Änderung
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/045/2025
 - 13.2 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor
Hier: Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/083/2025
 - 13.3 Bebauungsplan C 22 "Voßbarg"
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/084/2025
 - 13.4 Bebauungsplan D 16 "Hauptstraße"
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/037/2025
- 14 Jahresbericht 2024 des Gewässerschutzbeauftragten für die Kläranlage Wiesmoor
Vorlage: IV/010/2025
- 15 Annahme von Spenden (Rat)
Vorlage: BV/054/2025

- 16** Schriftliche Anträge gem. § 5 der GO
Vorlage: BV/101/2025
- 17** Schriftliche Anfragen gem. § 16 der GO
- 18** Einwohnerfragestunde gem. § 17 der GO
- 19** Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der stellvertretende Ratsvorsitzende Friedhelm Jelken eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Mitarbeiter*innen der Verwaltung, die Vertreterin der Presse sowie die Einwohner*innen.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit werden vom stellvertretenden Ratsvorsitzenden Jelken festgestellt.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung

Da keine Wortmeldungen vorliegen, wird die Tagesordnung somit vom stellvertretenden Ratsvorsitzenden Jelken festgestellt.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.02.2025

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über das Protokoll der Sitzung vom 24.02.2025 abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 23 Nein: 0 Enthaltung: 4 Befangen: 0

TOP 5 Bericht des Bürgermeisters gem. § 4 Ziff. e der GO

BGM Lübbers trägt den Bericht des Bürgermeisters gem. § 4 Ziff. e der GO vor.

Der Bericht wird Bestandteil der Niederschrift und ist als Anlage beigefügt.

TOP 6 Ernennung von Feuerwehrmitgliedern a) Entlassung des Stadtbrandmeisters Uwe Behrends aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.07.2025 b) Ernennung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehren Wiesmoors Vorlage: BV/094/2025

Sachverhalt:

a) Entlassung des Stadtbrandmeisters Uwe Behrends aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.07.2025

b) Ernennung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehren Wiesmoors

Zu a):

Mit Schreiben vom 23.09.2024 hat der Stadtbrandmeister der Stadt Wiesmoor, Herr Uwe Behrends, um vorzeitige Entlassung aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.07.2025 gebeten, da er zukünftig die Funktion als Kreisbrandmeister des Landkreises Aurichs übernehmen wird.

Gem. § 31 des Nieders. Beamtengesetzes (NBG) kann der Beamte jederzeit seine Entlassung verlangen. Die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ist durch den Rat der Stadt Wiesmoor zu beschließen.

Seitens der Verwaltung wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Zu b):

Da die Amtszeit von Herrn Uwe Behrends am 31.07.2025 endet, ist es nunmehr nötig einen neuen Stadtbrandmeister zu ernennen. In der durch das Stadtkommando stattgefunden Vorschlagswahl wurde Kamerad Lars Mohrhusem vorgeschlagen.

Durch den Kreisbrandmeister Herrn Dieter Helmers wurde mitgeteilt, dass Herr Mohrhusem vorerst nur kommissarisch zum Stadtbrandmeister ernannt werden kann, da er noch die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und den „Verbandsführer“ absolvieren muss. Herr Mohrhusem wurde bereits für die Lehrgänge beim Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz angemeldet.

Nach dem Nds. Brandschutzgesetz ist der Stadtbrandmeister durch den Rat zu ernennen, eine Vorbereitung im VA ist erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Herrn Lars Mohrhusem mit Wirkung vom 01.08.2025 für die Dauer von sechs Jahren unter der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren Wiesmoors zu ernennen. Die Berufung erfolgt zunächst kommissarisch, bis zum Abschluss der erforderlichen und bestandenen Lehrgänge.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag a und b abstimmen.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird beschlossen, Herrn Uwe Behrends vorzeitig zum 31.07.2025 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

b) Es wird beschlossen, Herrn Lars Mohrhusem mit Wirkung vom 01.08.2025 für die Dauer von sechs Jahren unter der Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren Wiesmoors, zunächst kommissarisch bis zum Abschluss der erforderlichen und bestandenen Lehrgänge, zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 7 Ernennung von Feuerwehrmitgliedern
Hier: Ernennung des Ortsbrandmeisters für die Ortswehr Marcardsmoor
Vorlage: BV/095/2025

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters des Freiwilligen Feuerwehr Marcardsmoor, Tobias Reinbacher, endet am 26.07.2025.

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Marcardsmoor am 04.04.2025 wurde nach entsprechender Wahl (Vorschlagswahl der Mitglieder) Herr Reinbacher vorgeschlagen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Nach dem Nds. Brandschutzgesetz ist der Ortsbrandmeister durch den Rat der Stadt zu ernennen, eine Vorbereitung ist im Verwaltungsausschuss erforderlich.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Somit lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Tobias Reinbacher für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Marcardsmoor zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 8 1. Nachtragshaushalt 2025 (nur Änderung des Stellenplans)
Vorlage: BV/072/2025

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgenommen, weil im Fachbereich 1 „Zentrale Dienste, Digitalisierung, Touristik und Kultur“ eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe 9c TVöD für den Aufgabenbereich "Zentrale Vergabestelle" eingerichtet werden soll.

Hintergrund dieser Maßnahme ist die bislang überwiegend dezentral organisierte Durchführung von Vergabeverfahren innerhalb der Stadtverwaltung Wiesmoor. Durch diese Struktur fehlt es an einer zentralen Stelle, an der vergaberechtliche Fragestellungen gebündelt, rechtssicher bearbeitet und einheitlich entschieden werden können.

Aktuell ist im Stellenplan eine Springerstelle nach Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen. Um die organisatorische Flexibilität in der Verwaltung weiterhin sicherzustellen, soll eine zusätzliche Springerstelle nach Entgeltgruppe 10 TVöD in den Stellenplan aufgenommen werden. Hintergrund ist, dass in absehbarer Zeit ein möglicher Renteneintritt im Bereich der Fachgruppenleitung gegeben sein kann. Seitens der Verwaltung wird deshalb angestrebt, frühzeitig eine Stellenbesetzung für die Einarbeitung auf diese Stelle vorzunehmen.

Hierfür ist die Änderung des Stellenplans nötig. Dies ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Es handelt sich um einen Nachtragshaushalt, der ausschließlich den Stellenplan ändert. Zahlen werden nicht geändert.

Mit der Stellenplanänderung ist keine unmittelbare Stellenbesetzung verbunden. Über eine mögliche Besetzung der eingerichteten Stellen entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Rat in einem gesonderten Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2025 hat die Änderung des Stellenplans nicht. Die Besetzung der neu geschaffenen Stelle für die Zentrale Vergabestelle kann aufgrund des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens frühestens im Herbst 2025 erfolgen. Sofern im Haushaltsjahr 2025 im Zusammenhang mit der zusätzlichen Springerstelle Personalkosten anfallen, können diese über den bestehenden Haushaltsansatz abgedeckt werden. Die in beiden Fällen möglicherweise anfallenden Personalkosten können aus dem im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Ansatz gedeckt werden, da die beschlossene Tarifsteigerung geringer ausgefallen ist als ursprünglich im Haushalt veranschlagt.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtragshaushalt 2025 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

**TOP 9 Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor 2023
Vorlage: BV/073/2025**

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss, die Zuführung zu den Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses beträgt 35.513,48 €.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 671.763,69 €.

Der Gesamtüberschuss aus 2023 beträgt 707.277,17 €.

Die Darstellung der wesentlichen Produkte finden Sie ab Seite 16.

Aussagen zu den Haushaltsresten finden Sie auf den Seiten 81 - 83.

BGM Lübbers verlässt um 19:24 Uhr die Sitzung.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Vorräte an Torf nicht in die Bilanzsumme einfließen würden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag a-c abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor,

a) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen,

b) 1. den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 35.513,48 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen,

2. den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 671.763,69 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen,

und

c) die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 26 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

**TOP 10 Neufassung einer Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Wiesmoor
Hier: Beschluss
Vorlage: BV/057/2025/1**

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Eintrittspreisordnung für das Hallenbad Wiesmoor ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Seitdem sind die Entgelte für die Nutzung des Hallenbades nicht angepasst worden.

Die Betriebskosten des Hallenbades Wiesmoor sind seit dem Inkrafttreten der Eintrittspreisordnung in dem Zeitraum der vergangenen Jahre kontinuierlich gestiegen. Insbesondere in den Bereichen Personal- und Energiekosten ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Ursachen sind unter anderem die tariflichen Lohnsteigerungen sowie steigende Energiepreise. Auch die laufenden Ausgaben für Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung sind gestiegen.

Die steigenden Betriebskosten machen eine Überarbeitung der Entgelte für die Nutzung des Hallenbades Wiesmoor notwendig. Eine Neuregelung war bereits in den vergangenen Jahren angedacht, wurde jedoch zurückgestellt, da zunächst die geplante Sanierung des Hallenbades abgewartet werden sollte. Diese Sanierung verzögert sich jedoch aus bekannten Gründen, sodass eine Umsetzung der überarbeiteten Entgeltordnung für das Hallenbad Wiesmoor nun unabhängig davon erfolgen soll.

Im Zuge der Überarbeitung der Nutzungsentgelte ist eine durchschnittliche Inflationsrate von ca. 2,5 % pro Jahr seit der letzten Änderung berücksichtigt worden. Neben der Anpassung der Nutzungsentgelte ist die Tarifstruktur neu geordnet worden. Die neue Struktur berücksichtigt unterschiedliche Nutzergruppen und Nutzungsmöglichkeiten.

Des Weiteren beabsichtigt die Verwaltung für Schulen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes Wiesmoor künftig ein höheres Entgelt zu erheben, damit diese Nutzergruppen einen angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten des Hallenbades leisten. Die Heimatkommunen dieser Schulen und Vereine verfügen in der Regel über kein eigenes Bad, sodass die Stadt Wiesmoor mit der Bereitstellung des Hallenbades einen erheblichen Beitrag zur Durchführung des Schwimmunterrichts und zur Förderung des Vereinssports auch über die Stadtgrenzen hinaus leistet. Zwar liegt derzeit keine vollumfängliche Kostenrechnung für das Hallenbad vor, jedoch lässt sich auf Basis des bestehenden Deckungsgrades ein maximal erforderliches Entgelt von etwa 273,00 € berechnen. Die Verwaltung schlägt vor, das Nutzungsentgelt für diese Nutzergruppen auf 195,00 € festzusetzen, was dem dreifachen Wert des bislang erhobenen Entgelts entspricht.

Zudem wurden die bestehenden Ermäßigungsregelungen erweitert, um einem größeren Personenkreis eine vergünstigte Nutzung des Hallenbades zu ermöglichen. Besonders berücksichtigt wurden dabei ehrenamtlich engagierte Menschen, Schüler*innen, Studierende, Freiwilligendienstleistende sowie Menschen mit Behinderung.

Durch die Anpassung werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 80.000,00 € erwartet, die zur Reduzierung des Defizits des laufenden Hallenbadbetriebes beitragen sollen.

Damit insbesondere Vereine und Schulen nach der Beschlussfassung in einem angemessenen Zeitrahmen sich auf die Neufassung der Entgeltordnung einstellen können, soll diese zum 01.08.2025 in Kraft treten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Hallenbad Wiesmoor vom 23.06.2025 bis zum 27.07.2025 wegen turnusmäßiger Revisionsarbeiten geschlossen bleibt. Die Zeit bis zur Wiedereröffnung bietet einen geeigneten Zeitraum für die Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung der neuen Entgeltordnung.

Zusatz:

Im Rahmen der Beratungen im Fachausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus am 10.06.2025 wurde festgehalten, dass die Neufassung der Entgeltordnung für das Hallenbad Wiesmoor zum 01.08.2025 in Kraft treten soll.

Für die Vereine mit Sitz in Wiesmoor sollen jedoch bis auf Weiteres die bislang geltenden Nutzungsgebühren gemäß der Eintrittspreisordnung vom 01.01.2015 Anwendung finden. Diese Gebühren sind entsprechend in die neue Entgeltordnung aufzunehmen.

Über die endgültige Festsetzung der zukünftigen Nutzungsgebühren für Wiesmoorer Vereine soll zu einem späteren Zeitpunkt ein gesonderter Beschluss gefasst werden. Die im Rahmen der neuen Entgeltordnung vorgesehene Erhöhung der Gebühren wird dabei nicht grundsätzlich in Frage gestellt, vielmehr soll den örtlichen Vereinen ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden, um sich organisatorisch und finanziell auf die erhöhten Nutzungsgebühren vorzubereiten.

Zur weiteren Abstimmung wird die Verwaltung die Wiesmoorer Vereine zeitnah zu einem gemeinsamen Gesprächstermin einladen, um mögliche offene Fragen zu den Regelungen der Neufassung der Entgeltordnung zu klären.

BGM Lübbers nimmt ab 19:37 wieder an der Sitzung teil.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Änderungsantrag 1:

Ratsherr Jürgen de Buhr (SPD), stellt folgenden Änderungsantrag zur Regelung des § 3 Abs. 4 der Neufassung zur Entgeltordnung: Das Entgelt ist auch dann von den Vereinen zu entrichten, wenn eine gebuchte Schwimmzeit ohne Inanspruchnahme bleibt, **sofern diese nicht im Voraus durch die Vereine mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wurde**, oder die Nichtnutzung nicht auf ein Verschulden des Betreibers des Hallenbades Wiesmoor zurückzuführen ist.

Änderungsantrag 2:

Ratsherr Diedrich Kleen (Tierschutzpartei) beantragt, im Bereich der Ermäßigungen Rentner*innen mit Rentenausweis aufzunehmen.

Nach kurzer Aussprache lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über die Änderungsanträge in folgender Reihenfolge abstimmen.

Änderungsantrag 2:

Abstimmungsergebnis:

Abgelehnt

Ja: 3 Nein: 21 Enthaltung: 3

Änderungsantrag 1:

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 25 Nein: 0 Enthaltung: 2

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für das Hallenbad Wiesmoor tritt in der vorliegenden Neufassung zum 01.08.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 25 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0

TOP 11 Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf städtischer Baugrundstücke
Vorlage: BV/046/2025

Sachverhalt:

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens bei den letzten beiden Baugebieten (Am Promenadentief/ Renken- / Wiesenweg) und der erfolgten Vergabe nach der Vergaberichtlinie, waren jeweils noch Baugrundstücke verfügbar.

Diese Grundstücke wurden nach Ablauf der Bewerbungsfrist bisher nach Eingangsdatum weiterer Bewerbungen an die jeweiligen Bewerber vergeben.

Um auch nach Ablauf des 1. Bewerbungs- und Vergabeverfahrens die Kriterien der Vergaberichtlinie anwenden zu können, schlägt die Verwaltung vor, die noch verfügbaren Grundstücke zukünftig durch weitere, sich anschließende Bewerbungsphasen zu vergeben.

Somit wäre gewährleistet, dass zukünftig z.B. Bewerber aus Wiesmoor, die noch kein Wohn- oder Hauseigentum besitzen, eine weitere Chance erhalten, vorrangig ein Grundstück zu erwerben. Um diese Praxis anwenden zu können, ist eine Ergänzung der derzeit gültigen Vergaberichtlinie vom 11.07.2022 bei § 2 Vergabekriterien wie folgt erforderlich.

„Sollten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und erfolgter Vergabe noch Baugrundstücke verfügbar sein, werden diese durch weitere, sich anschließende Bewerbungsverfahren vergeben. Die Bewerbungsverfahren werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wiesmoor bekannt gemacht.“

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Nach einer kurzen Aussprache lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.“

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf städtischer Baugrundstücke wird bei § 2 Vergabekriterien wie folgt ergänzt:

Ergänzung § 2 Vergabekriterien:

„Sollten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und erfolgter Vergabe noch Baugrundstücke verfügbar sein, werden diese durch weitere, sich anschließende Bewerbungsverfahren vergeben. Die Bewerbungsverfahren werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wiesmoor bekannt gemacht.“

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 12 Erneuerung der Oberflächenentwässerungsleitung in einem Teilbereich des Grenzweges; Abschnittsbildungsbeschluss **Vorlage: BV/062/2025**

Sachverhalt:

Der Grenzweg hat eine Gesamtlänge von ca. 470 m von der Einmündung der Hauptstraße bis zur Einmündung in den Anemonenweg. Vom Grenzweg zweigen mehrere Anliegerstraßen ab. Im Bereich zwischen den Straßen „Turnerweg“ und „Auf dem Lindenkamp“ ist auf einer Länge von ca. 148 m die Oberflächenentwässerung abgängig.

Bei Starkregenereignissen kann die vorhandene Leitung das Regenwasser nicht mehr aufnehmen und es kommt zu Überschwemmungen im Bereich der Straße und der anliegenden Grundstücke.

Im Ausschuss für Verkehr- und Feuerschutz am 18.09.2024 wurde die Problematik erörtert und im Rahmen einer Wegebereisung vor Ort erläutert.

Bei der geplanten Erneuerung der Oberflächenentwässerungsleitung, die sowohl der Straßen– als auch der Grundstücksentwässerung dienen soll, sind die Kosten, die auf die Straßenentwässerung entfallen, gemäß § 1 ff der Straßenausbaubeitragssatzung beitragspflichtig und führen somit zur Beitragspflicht der anliegenden Grundstückseigentümer.

Der Beitragsanteil der Anlieger beträgt gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 c) der Beitragssatzung **40 %**. Die Verwaltung wird den Anliegern des Grenzweges im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 27.05.2025 den Ausbautentwurf vorstellen sowie über die zu zahlenden Ausbaubeiträge informieren.

Für die rechtssichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist für diesen auszubauenden Teilbereich die Bildung einer Anlage (Abschnittsbildung) erforderlich.

Die Einrichtung ist im anliegenden Lageplan dargestellt und beginnt bei der Einmündung „Turnerweg“ und verläuft bis zur Einmündung der Straße „Auf dem Lindenkamp“.

Baubeschreibung:

Es wird eine einseitig angelegte Entwässerungsanlage eingebaut, bestehend aus mehreren Straßeneinläufen und einer Entwässerungsleitung DN 500 seitlich der Fahrbahn. Das Regenwasser wird in Richtung Südosten in das Regenrückhaltebecken Jannburger Weg abgeleitet.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Ratsherr Johannes Kleen (SPD), verlässt um 20:11 Uhr die Sitzung.

Nach einer kurzen Aussprache lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Oberflächenentwässerungsleitung entlang des Grenzweges wird auf einer Länge von ca. 148 Metern laut Baubeschreibung erneuert. Die Einrichtung ist im Lageplan, der dieser Vorlage beigelegt ist, dargestellt und beginnt an der Einmündung „Turnerweg“ und verläuft bis zur Einmündung „Auf dem Lindenkamp“.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 26 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

**TOP 13.1 Bebauungsplan C 2 9. Änderung
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/045/2025**

Sachverhalt:

Die W.I.R.-Aurich-Wittmund gGmbH plant die Erweiterung ihres Wohnheims an der Kastanienstraße 2, Flurstück 113/1, Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor. Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans C 2 aus dem Jahr 1979.

Mit den Planungen für die Erweiterung des Wohnheims wird die im derzeitigen Bebauungsplan C 2 2. Änderung festgesetzte Geschossflächenzahl GFZ überschritten. Diese beträgt aktuell 0,4. Notwendig ist jedoch eine GFZ von 0,8.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 113/1 der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor nordöstlich der Kastanienstraße mit Hausgrundstück Kastanienstraße 2. Im Planbereich soll zukünftig die Geschossflächenzahl im bereits ausgewiesenen Mischgebiet MI auf 0,8 erhöht werden. Alle weiteren Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes C 2 2. Änderung bleiben bestehen.

Um die Bauleitplanung für den zukünftigen Bebauungsplan 9. Änderung des Bebauungsplan C 2 einzuleiten, wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 28.08.2023 ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Weiterhin fasste der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 24.01.2024 einen Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wurde Gebrauch gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 28. Juni 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024.

Durch die geplante Aufstellung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

59 Träger öffentlicher Belange und Sonstige sind mit Schreiben 19.Juni 2024 bzw. vom 24. Juni 2024 über die Auslegung informiert worden.

Insgesamt sind 9 Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und Sonstige eingegangen.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im nächsten Schritt ist der Abwägungs- sowie der Satzungsbeschluss zu fassen, um das Planverfahren voranzubringen und abzuschließen.

Die Unterlagen zum Satzungsbeschluss (Satzungsentwurf sowie Begründungsentwurf, nebst der Zusammenstellung der Stellungnahmen) sind aus der Anlage zur Vorlage ersichtlich.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Ratsherr Johannes Kleen (SPD), nimmt ab 20:14 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag a-c abstimmen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus dem Beteiligungsverfahren sind der Vorlage zu entnehmen. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen ist dieser Vorlage beigelegt und wird Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

b) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen aus der öffentlichen Auslegung sind den Anlagen zu entnehmen.

Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden.

Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen ist dieser Vorlage beigelegt und wird Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2023 (BGBl. I S. 394) und der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBL. Nr. 91), sollte der Rat der Stadt Wiesmoor die 9. Änderung des Bebauungsplans C 2, bestehend aus der Satzung und der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 13.2 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor

Hier: Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: BV/083/2025

Sachverhalt:

Der Landkreis Aurich hat bereits vor geraumer Zeit eine Fortschreibung seines Rettungsdienstkonzeptes inkl. gutachterlicher Bewertung nach den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes für den Bereich Wiesmoor/Großefehn in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse aus Sachverständigensicht wurden u.a in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 07.11.2022 vorgestellt. Danach ist es erforderlich und ausdrücklicher Wunsch des Landkreises Aurich, die neue Rettungswache für den Bereich Wiesmoor/Großefehn im Wiesmoorer Ortsteil Voßbarg zu errichten.

Zwischenzeitlich wurde der Ankauf einer geeigneten Grundstücksfläche durch den Landkreis Aurich realisiert. Der Landkreis Aurich erwarb eine Teilfläche des Flurstücks 57/38, Flur 6, Gemarkung Voßbarg, mit einer Größe von 3.712 m².

Die verbleibende Teilfläche zur Größe von ca. 4.950 m² mit einer Zufahrt über den Seitenweg als Potentialfläche für einen evtl. Neubau einer Kindertagesstätte wurde gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.11.2022 durch die Stadt Wiesmoor erworben. Um die jeweiligen Bauvorhaben jedoch realisieren zu können, ist eine Bauleitplanung in Form der 67. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Parallel soll die Aufstellung des Bebauungsplans C 22 „Voßbarg“ erfolgen.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 57/41, 57/42, 57/37, und 57/19 nordwestlich des Seitenwegs, eine Teilfläche des Flurstücks 169/145 (Seitenweg) sowie die Teilflächen der Flurstücke 66/9, 66/3, 190/68, 68/1, 68/6 sowie 68/5 nordwestlich der Hauptstraße B436 in der Gemarkung Voßbarg Flur 6.

Der Änderungsbeschluss für die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wiesmoor vom 22.01.2024.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Sonstiger, erfolgte in der Zeit vom 27.09.2024 bis zum 30.10.2024. Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungen sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Es gab keine wesentlichen Anforderungen bezüglich des weiteren Verfahrens.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.03.2025 um 18:00 Uhr. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte auf der Homepage und dem öffentlichen Aushang der Stadt Wiesmoor am 03.03.2025.

Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.03.2025 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Im nächsten Verfahrensschritt wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 10.03.2025 einen Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Im Rahmen der förmlichen Auslegung für die Dauer von 30 Tagen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit geboten, Anregungen vorzubringen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans C 22 „Voßbarg“ in der Zeit vom 21.03.2025 bis zum 25.04.2025.

Im Rahmen dieser Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen 14 Stellungnahmen von TOEBs sowie eine Stellungnahme von Dritten ein. Diese Stellungnahmen sowie die Abwägung sind der Anlage 1 zur Vorlage zu entnehmen.

Der Entwurf zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung, Umweltbericht und schalltechnischer Stellungnahme sowie Abwägung sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Alle Unterlagen sind am 10.06.2025 in das Ratsinformationssystem „SessionNet“ eingestellt worden. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Die Beschlussvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt und werden Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag a-d abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Um das Planverfahren nunmehr abzuschließen, sind die nachstehenden Beschlüsse erforderlich:

a) Beschlussfassung Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Niederschrift über die am 18.03.2025 stattgefundene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die von der Verwaltung vorbereiteten Beschlussvorschläge liegen der Vorlage als Anlage an. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen ist dieser Ratsvorlage/VA-Vorlage als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

b) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus Beteiligungsverfahren liegen dieser Vorlage beigelegt. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt und werden Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

c) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen aus der öffentlichen Auslegung sind dieser Vorlage als Anlage angelegt.

Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden.
Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt und werden Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

d) Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2023 (BGBl. I S. 394) und der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBL. Nr. 91), sollte der Rat / VA der Stadt Wiesmoor die 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor bestehend aus der Planzeichnung, beschließen (Feststellungsbeschluss)., Die Begründung, der Umweltbericht sowie die schalltechnische Stellungnahme sind zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

**TOP 13.3 Bebauungsplan C 22 "Voßbarg"
Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/084/2025**

Sachverhalt:

Der Landkreis Aurich hat bereits vor geraumer Zeit eine Fortschreibung seines Rettungsdienstkonzeptes inkl. gutachterlicher Bewertung nach den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes für den Bereich Wiesmoor/Großefehn in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse aus Sachverständigensicht wurden u. a. in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 07.11.2022 vorgestellt. Danach ist es erforderlich und ausdrücklicher Wunsch des Landkreises Aurich, die neue Rettungswache für den Bereich Wiesmoor/Großefehn im Wiesmoorer Ortsteil Voßbarg zu errichten.

Zwischenzeitlich wurde der Ankauf einer geeigneten Grundstücksfläche durch den Landkreis Aurich realisiert. Der Landkreis Aurich erwarb eine Teilfläche des Flurstücks 57/38, Flur 6, Gemarkung Voßbarg, mit einer Größe von 3.712 m².

Die verbleibende Teilfläche zur Größe von ca. 4.950 m² mit einer Zufahrt über den Seitenweg als Potentialfläche für einen evtl. Neubau einer Kindertagesstätte wurde gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.11.2022 durch die Stadt Wiesmoor erworben. Um die jeweiligen Bauvorhaben jedoch realisieren zu können, ist eine Bauleitplanung in Form der 67. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Parallel soll die Aufstellung des Bebauungsplans C 22 „Voßbarg“ erfolgen.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans C22 „Voßbarg“ umfasst die Flurstücke 57/41, 57/42, 57/37, und 57/19 nordwestlich des Seitenwegs, eine Teilfläche des Flurstücks 169/145 (Seitenweg) sowie die Teilflächen der Flurstücke 66/9, 66/3, 190/68, 68/1, 68/6 sowie 68/5 nordwestlich der Hauptstraße B436 in der Gemarkung Voßbarg Flur 6.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan C 22 „Voßbarg“ der Stadt Wiesmoor gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wiesmoor vom 22.01.2024.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Sonstiger, erfolgte in der Zeit vom 27.09.2024 bis zum 30.10.2024.
Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungen sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Es gab keine wesentlichen Anforderungen bezüglich des weiteren Verfahrens.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.03.2025 um 18:00 Uhr. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte auf der Homepage und dem öffentlichen Aushang der Stadt Wiesmoor am 03.03.2025.

Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.03.2025 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Im nächsten Verfahrensschritt wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 10.03.2025 ein Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Im Rahmen der förmlichen Auslegung für die Dauer von 30 Tagen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit geboten, Anregungen vorzubringen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 67.

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans C 22 „Voßbarg“ in der Zeit vom 21.03.2025 bis zum 25.04.2025.

Im Rahmen dieser Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen 14 Stellungnahmen von TOEBs sowie eine Stellungnahme von Dritten ein. Diese Stellungnahmen sowie die Abwägung sind der Anlage 1 zur Vorlage zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans C 22 nebst Begründung, Umweltbericht und schalltechnischer Stellungnahme sowie Abwägung sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Alle Unterlagen sind am 10.06.2025 in das Ratsinformationssystem „SessionNet“ eingestellt worden. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Die Beschlussvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt und werden Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt. Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag a-d abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Um das Planverfahren nunmehr abzuschließen, sind die nachstehenden Beschlüsse erforderlich:

a) Beschlussfassung Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Niederschrift über die am 18.03.2025 stattgefundene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die von der Verwaltung vorbereiteten Beschlussvorschläge liegen der Vorlage als Anlage an. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen ist dieser Ratsvorlage/VA-Vorlage als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

b) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus Beteiligungsverfahren liegen dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt und werden Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

- c) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen aus der öffentlichen Auslegung sind dieser Vorlage als Anlage angefügt.

Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden.

Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt und werden Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

- d) Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2023 (BGBl. I S. 394) und der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBL. Nr. 91), sollte der Rat/VA der Stadt Wiesmoor den Bebauungsplan C 22 „Voßbarg“ der Stadt Wiesmoor bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht sowie der schalltechnischen Stellungnahme als Satzung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 13.4 Bebauungsplan D 16 "Hauptstraße"

Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: BV/037/2025

Sachverhalt:

In der Vergangenheit gab es bei Baugenehmigungsverfahren, u.a. für die Niederdeutsche Bühne, wiederholt Verzögerungen durch eine fehlende verbindliche Bauleitplanung im Bereich zwischen Ritterspornstraße und Ortsausgang Richtung Voßbarg südlich der Hauptstraße B 436. Nun liegt ein weiterer Bauantrag für das Grundstück Hauptstraße/Fingerhutweg für ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude vor. Auch hier wird derzeit seitens der Genehmigungsbehörde keine Baugenehmigung erteilt.

Der Bauherr hat daher mit Datum vom 21.08.2023 einen Antrag für eine Bauleitplanung gestellt. Der Antragsteller trägt die anteiligen Kosten des Verfahrens.

Angrenzend an den Bebauungsplan D 12 der Stadt Wiesmoor südlich der Hauptstraße B 436 ab Ritterspornstraße bis zum Ortsausgang Richtung Voßbarg ist daher der Bebauungsplan D 16 „Hauptstraße“ zu entwickeln.

Dieser sichert dann auch die vorhandenen Gebäude und Nutzungen bauleitplanerisch ab. Neben einem Mischgebiet entlang der Hauptstraße ab Ritterspornstraße bis Hauptstraße Hausnummer 243 sollen eine öffentliche Grünfläche, ein allgemeines Wohngebiet sowie Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Die Planunterlagen nebst Begründung des zukünftigen Bebauungsplans D 16 sind

der Anlage zur Vorlage zu entnehmen. Der Bebauungsplan beinhaltet für den Teilbereich der Ritterspornstraße Hausnummern 7-20 eine Erhaltungssatzung in Form einer textlichen Festsetzung gemäß § 172 BauGB.

Um die Bauleitplanung für den zukünftigen Bebauungsplan D 16 „Hauptstraße“ einzuleiten, wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11.09.2023 ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Verwaltungsausschuss fasste in seiner Sitzung vom 27.05.2024 einen Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wurde Gebrauch gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 28. Juni 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024.

Durch die geplante Aufstellung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

59 Träger öffentlicher Belange und Sonstige sind mit Schreiben 19.Juni 2024 bzw. vom 24. Juni 2024 über die Auslegung informiert worden.

Insgesamt sind 16 Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und Sonstige eingegangen.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im nächsten Schritt ist der Abwägungs- sowie der Satzungsbeschluss zu fassen, um das Planverfahren voranzubringen und abzuschließen.

Die Unterlagen zum Satzungsbeschluss (Satzungsentwurf, Begründungsentwurf, Verkehrslärmgutachten, und Abwägungsvorschläge nebst der Zusammenstellung der Stellungnahmen) sind aus der Anlage zur Vorlage ersichtlich.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Daraufhin lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über die Beschlussvorschläge a-c abstimmen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus dem Beteiligungsverfahren sind der Vorlage zu entnehmen. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen ist dieser Vorlage beigelegt und wird Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

b) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen aus der öffentlichen Auslegung sind den Anlagen zu entnehmen.

Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden.

Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen ist dieser Vorlage beigelegt und wird Bestandteil der jeweiligen Niederschriften.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2023 (BGBl. I S. 394) und der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBL. Nr. 91), sollte der Rat der Stadt Wiesmoor den Bebauungsplans D 16 „Hauptstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, der schalltechnischen Stellungnahme und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 14 Jahresbericht 2024 des Gewässerschutzbeauftragten für die Kläranlage Wiesmoor
Vorlage: IV/010/2025

Sachverhalt:

Die Stadt Wiesmoor betreibt seit 1965 eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage, kurz Kläranlage, am Rotenburger Weg 62 in Wiesmoor mit einer derzeitigen Ausbaugröße von 19.0000 Einwohnergleichwerten EW.

Ein Gewässerschutzbeauftragter wird auf der Grundlage des § 64 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Nutzer der Gewässer (Betreiber der Kläranlage) bestellt. Diese Bestellungspflicht gilt ab einer Abwassereinleitmenge über 750 m³/Tag.

Die Kläranlage Wiesmoor leitet täglich ca. 1.300 m³ gereinigte Abwässer in den Nordgeorgsfehnlkanal ein.

Die Stadt Wiesmoor als Betreiberin der Kläranlage Wiesmoor hat Herrn Dietmar Schoon zum Gewässerschutzbeauftragten für die Kläranlage Wiesmoor bestellt.

Der Gewässerschutzbeauftragte hat gemäß § 65 WHG dem Rat der Stadt Wiesmoor jährlich einen Bericht zu erstatten.

Der Bericht ist eine Zusammenfassung aus Gewässerschutzbericht und Leistungsbericht für den technischen Betrieb der Stadt Wiesmoor.

Gewässerschutzbeauftragter Dietmar Schoon hält seinen Bericht.

Der in der Sitzung des Rates der Stadt Wiesmoor vom 23.06.2025 vorgetragene Bericht enthält den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024. Dieser ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 15 Annahme von Spenden (Rat)
Vorlage: BV/054/2025

Sachverhalt:

Die eingegangenen Spenden sind der Vorlage als Anlage beigefügten Auflistung zu entnehmen.

Der stellvertretende Ratsvorsitzende verliest die eingegangenen Spenden. Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die in den Anlagen aufgelisteten Spenden werden angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 16 Schriftliche Anträge gem. § 5 der GO
Vorlage: BV/101/2025

Sachverhalt:

Es liegt folgender schriftlicher Antrag gem. § 5 der GO vor:

1. Antrag des Ratsherrn Diedrich Kleen (Partei Mensch, Umwelt, Tierschutz) vom 01.06.2025 zum Thema „Antrag auf Einführung einer Tempo 30-Zone innerhalb der Wiesmoor-Ortsdurchfahrt (B436)“.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Ratsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss für Verkehr und Feuer-schutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

TOP 17 Schriftliche Anfragen gem. § 16 der GO

Es liegt eine schriftliche Anfrage gem. § 16 der GO von der FBW-Fraktion mit Datum vom 15.06.2025, zum Thema Wiedervernässungsmaßnahme – Landschaftsschutzgebiet Ottermeer vor.

Bereits in der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung am 24.02.2025 erläuterte die Verwaltung auf die Frage einer Einwohnerin, wohin das abgetragene Moor im Rahmen der Wiedervernässung am Ottermeer verbracht werden würde und welche Gelder die Stadt Wiesmoor hierfür erhalten würde sowie das an dieser Stelle lediglich Weißtorf abgetragen worden wäre.

Es sei im Rahmen der Bauarbeiten ein Graben mit einer Tiefe von 60-80cm um das Gebiet gezogen worden mit einer Sperschicht. Weißtorf sei wasserdurchlässig. Aus diesem Grund musste dieser an

der Stelle entfernt werden. Die Sperrschicht würde mit Oberboden aus dem Gebiet hergestellt. Es würde kein zusätzliches Material in das Gebiet gebracht werden. Der Weißtorf würde an einen Torfabbauer verkauft werden, wodurch die Maßnahmen letztendlich mitfinanziert werden könne. Eine exakte Verkaufssumme könne nicht genannt werden.

Hierzu teilt die Verwaltung ergänzend mit, dass der Auftraggeber für die Umsetzung des Projektes die NABU Bundesgeschäftsstelle in Berlin (NABU BGS) ist.

Nach Auskunft von Frau Scholze vom NABU Klimaschutzfonds belaufen sich die Kosten für die Maßnahme incl. Planung und Umsetzung auf ca. 200.000.-- €, die alleine von der NABU Bundesgeschäftsstelle im Rahmen des NABU-Klimaschutzfonds getragen werden.

Wie bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung Klima und Umweltschutzes am 07.05.2024 und des Verwaltungsausschusses am 27.05.2024 in einer entsprechenden Präsentation vorgestellt, muss im 1. Abschnitt der Hochmoorsanierung der Oberbodenabtrag so tief wie nötig und so gering wie möglich erfolgen (Abtrag von 27 cm - 86 cm, Mittel: 46 cm). Auf dieser Grundlage erfolgte auch der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Beschluss in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.05.2024.

Bei diesem Oberboden handelt es sich um landwirtschaftlich überprägtes, stark durchwachsenes und damit minderwertiges Bodenmaterial. Lt. Auskunft der NABU-Stiftung sind von diesem geplanten ca. 5.600 m³ Bodenmaterial bisher sukzessive ca. 2.600 m³ abtransportiert und weiterverwendet worden.

Daraufhin stellt Ratsherr Edgar Weiss (FWB), eine Zusatzfrage: Hat der Rat der Stadt Wiesmoor der Verwaltung die Genehmigung erteilt Bodenschätze aus städtischem Eigentum von erheblichem Wert zu verschenken? Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass ein Ratsbeschluss vorliegen würde, dass die städtischen Flächen (ca. 6 Hektar) zur Wiedervernässung freigegeben worden sind. Dazu gehört auch das Abfahren des vorgenannten Bodenmaterials. Durch das Abfahren und die Wiedervernässung würde die Fläche nun erheblich aufgewertet werden. Die Maßnahme würde, wie bereits vorab erwähnt, für ca. 200.000.-- € von der NABU Bundesgeschäftsstelle im Rahmen des NABU-Klimaschutzfonds aufgewertet, ohne dass die Stadt Wiesmoor dafür zahlen würde. Die Fläche könne nun als Kompensationsfläche genutzt werden. Vorab hätte die Fläche ökologisch keinen großen Wert für die Stadt Wiesmoor. Es wird nochmals deutlich gemacht, dass kein Torf mehr aus dem Gebiet abgefahren werden würde.

Ratsherr Edgar Weiss (FBW), merkt an, dass die Frage aus seiner Sicht nicht ausreichend beantwortet worden sei.

BGM Lübbers macht nochmals deutlich, dass im Rahmen einer Fachausschusssitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima- und Umweltschutz bereits über das Thema gesprochen worden sei und dort auch erläutert worden sei, dass Weißtorf abgefahren worden wäre.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

TOP 18 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der GO

Auf ausdrückliche Befragung des stellvertretenden Ratsvorsitzenden, liegen keine Wortmeldungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde gem. § 17 der GO vor.

TOP 19 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Der stellvertretende Ratsvorsitzende Jelken schließt um 20:45 Uhr die Sitzung. Zugleich dankt er den Ratsmitgliedern, den Mitarbeiter*innen der Verwaltung, den Einwohner*innen und der Vertreterin der Presse für die Teilnahme an der Sitzung und wünscht eine schöne politische Sommerpause.

Sven Lübbers
Bürgermeister

Friedhelm Jelken
stellv. Ratsvorsitzender

Hannes Langer
Protokollführer